

Stand: 25.04.2024 02:32:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/22896

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/22896 vom 20.05.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 116 vom 31.05.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/23670 des BI vom 14.07.2022
4. Beschluss des Plenums 18/23766 vom 20.07.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 121 vom 20.07.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.08.2022



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Thomas Huber, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),**

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Benjamin Adjei, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Markus Büchler, Kerstin Celina, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Albert Duin, Dr. Wolfgang Heubisch, Dr. Helmut Kaltenhauser, Sebastian Körber, Helmut Markwort, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

A) Problem

Seit März 2020 haben die Einrichtungen der Erwachsenenbildung aufgrund des sehr dynamischen Infektionsgeschehens erheblich mit den Beschränkungen durch die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu kämpfen. Im Laufe des Jahres 2020 wurde der Präsenzbetrieb im Wege der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung teilweise komplett untersagt, mindestens jedoch stark eingeschränkt. Auch im Jahr 2021 sowie Anfang des Jahres 2022 dauerten die Beschränkungen in unterschiedlicher Intensität an.

Aufgrund des unterschiedlichen Digitalisierungsgrades der Einrichtungen, der unterschiedlichen Akzeptanz der Online-Angebote, des unterschiedlichen Grades, in dem von Ausnahmen zur Betriebsuntersagung profitiert werden konnte, aber auch der nicht immer vorhandenen Räumlichkeiten, um die Anforderungen der Hygienevorgaben zu erfüllen, sowie des stark rückläufigen ehrenamtlichen Engagements kamen die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus über das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) institutionell geförderten Einrichtungen sehr unterschiedlich durch diese sehr herausfordernde Zeit. Eine Prognose, in welchem Zeitrah-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

men sich vor allem kleinere Einrichtungen wieder neu aufstellen und den Herausforderungen nachhaltig begegnen können, ist derzeit nicht möglich, es dürfte sicher jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Um die Einrichtungen nicht in ihrer Existenz zu gefährden und die auch verfassungsrechtlich durch Art. 139 der Bayerischen Verfassung (BV) garantierte pluralistische Erwachsenenbildung flächendeckend zu erhalten, wurde bereits für das Förderjahr 2022 durch Einführung des Art. 14a BayEbFöG gestattet, nochmals auf die Statistik des Jahres 2019 zurückzugreifen.

Aber auch aus den Statistiken der Jahre 2021 bis 2023, die gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG die Grundlage der Förderung in den Jahren 2023 bis 2025 darstellen, wird voraussichtlich nicht die grundsätzlich zu erwartende Verteilung der Mittel auf die Förderempfänger abzuleiten sein. Würde man diese Statistiken zugrunde legen, so käme es zu erheblichen Verwerfungen und einer übermäßigen Belastung der Einrichtungen, die die Beschränkungen unverschuldet weniger gut als andere kompensieren konnten. Damit hätten diese Einrichtungen nicht nur mit einer schlechteren Einnahmesituation in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu kämpfen, sondern würden auch in den darauf bezogenen Förderjahren 2023 bis 2025 noch erhebliche Verluste bei der institutionellen Förderung erleiden. Dies würde zu einer unverhältnismäßigen Doppelbelastung führen.

B) Lösung

Dieser doppelten Belastung soll vorgebeugt werden, indem begrenzt auf die drei Jahre 2023, 2024 und 2025 ein leistungsunabhängiger Sockelbetrag für die Landesorganisationen und Träger i. H. v. 300 000 € eingeführt sowie die verbleibenden Haushaltsmittel zu 60 % nach der Statistik des Vor-Corona-Jahres 2019 und zu 40 % nach dem tatsächlichen Statistikjahr verteilt werden.

Dieses Vorgehen wird von den geförderten Landesorganisationen und Trägern einvernehmlich begrüßt.

Nach Ablauf dieser drei Förderjahre soll Art. 6 Abs. 2 BayEbFöG neu gefasst und den aktuellen Herausforderungen, vor denen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung stehen, angepasst werden. Diese Anpassung soll neben dem Leistungsgedanken auch andere Faktoren, wie das Ehrenamt, berücksichtigen.

C) Alternativen

Eine Lösung im Verwaltungsvollzug ist nicht möglich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 14a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 14a
Übergangsbestimmungen“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind für die Bemessung der staatlichen Zuwendungen für die institutionelle Förderung an die einzelnen Förderempfänger in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 die Sätze 2 bis 4 maßgeblich. ²Jeder Förderempfänger erhält für das jeweilige Haushaltsjahr einen Sockelbetrag von 300 000 €. ³Stehen für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der dafür erforderlichen Höhe zur Verfügung, wird der Sockelbetrag für jeden Förderempfänger anteilig vermindert. ⁴Von den nach der Bemessung des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmitteln werden 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und die verbleibenden 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden an die Förderempfänger verteilt.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Art. 14a“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Übrigen tritt Art. 14a mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, spätestmögliche Datum: 31. Dezember 2022]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 Buchst. a:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Zuge der Anfügung des neuen Abs. 2 in Art. 14a BayEbFöG.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. c:

Um coronabedingte Verwerfungen bei der Ausreichung der Fördermittel an die Förderempfänger zu vermeiden, wird für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 nicht auf

das an sich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG jeweils vorgesehene vorletzte Kalenderjahr abgestellt, sondern eine Sonderregelung getroffen.

Diese Sonderregelung sieht für die Verteilung einen Sockelbetrag je Förderempfänger sowie eine Verteilung verbleibender Fördermittel zu 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und zu 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden vor.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b:

Die neue Übergangsbestimmung beschränkt sich auf die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025. Vor diesem Hintergrund soll sie mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Dies schafft einen zeitlichen Puffer für den Fall, dass die erforderlichen Verteilungsentscheidungen noch nicht abschließend im Jahr 2025 getroffen werden konnten.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Dr. Ute Eiling-Hütig

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Matthias Fischbach

Abg. Oskar Atzinger

Abg. Johann Häusler

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5 b** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild u. a. und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

(Drs. 18/22896)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich Frau Kollegin Dr. Eiling-Hütig das Wort.

Dr. Ute Eiling-Hütig (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sie alle wissen, dass seit März 2020 die Einrichtungen der Erwachsenenbildung erheblich mit den Beschränkungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu kämpfen gehabt haben. Auch das Jahr 2021 und der Beginn des Jahres 2022 waren nicht besser. Insbesondere aufgrund des unterschiedlichen Digitalisierungsgrades der Einrichtungen, der unterschiedlichen Akzeptanz der Onlineangebote sowie des stark rückläufigen ehrenamtlichen Engagements kamen die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus über das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz institutionell geförderten Einrichtungen sehr unterschiedlich durch diese sehr herausfordernde Zeit. Eine Prognose, in welchem Zeitrahmen sich vor allem kleinere Einrichtungen wieder neu aufstellen und den

Herausforderungen nachhaltig begegnen können, ist derzeit nicht möglich. Es dürfte sicherlich jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Das hat uns, die interfraktionelle Arbeitsgruppe für Erwachsenenbildung, dazu bewogen, Überlegungen anzustellen, wie man dem entgegenkommen kann. Daher wird aus den Statistiken der Jahre 2021 bis 2023, die die Grundlage der Förderung in den Jahren 2023 bis 2025 darstellen, voraussichtlich nicht die grundsätzlich zu erwartende Verteilung der Mittel auf die Förderempfänger abzuleiten sein. Würde man nämlich diese Statistiken zugrunde legen, so käme es zu erheblichen Verwerfungen und einer übermäßigen Belastung der Einrichtungen, die diese Beschränkung unverschuldet und weniger gut als andere kompensieren konnten.

Damit hätten diese Einrichtungen nicht nur mit einer schlechteren Einnahmesituation in den Jahren 2021 bis 2023 zu kämpfen, sondern in der Folge auch in den darauf bezogenen Förderjahren 2023 bis 2025. Dann müssten sie weitere erhebliche Verluste bei der institutionellen Förderung erleiden. Dies würde zu einer übermäßigen und unverhältnismäßigen Doppelbelastung führen. Wir haben deshalb beschlossen, dieser doppelten Belastung vorzubeugen, indem – begrenzt auf die Jahre 2023 bis 2025 – ein leistungsunabhängiger Sockelbetrag für die Landesorganisation und Träger eingeführt sowie die verbleibenden Haushaltsmittel zu 60 % nach der Statistik des Vor-Corona-Jahres 2019 und zu 40 % nach dem aktuellen Statistikjahr und damit der tatsächlichen Leistung verteilt werden soll.

Von dem zugestandenen Sockelbetrag profitieren natürlich vor allem die kleineren Landesorganisationen und Träger und können somit ihre Existenz sichern. Drohende Verschiebungen und Verwerfungen können somit aber vermieden werden. Ganz wichtig: Zusätzliche Kosten entstehen dabei nicht. Zwar ist dabei nicht auszuschließen, dass einzelne Einrichtungen von der Lage in den Jahren 2021 bis 2023 für diese Förderung in den Jahren 2023 bis 2025 profitieren könnten und für diese Einrichtungen vereinzelt das ausschließliche Heranziehen des regulären Statistikjahres für die Förderung im jeweiligen Haushaltsjahr durchaus günstiger wäre, aber alle betroffenen

Landesorganisationen und Träger auf Landesebene haben sich mit der beabsichtigten Regelung einverstanden erklärt. Widerspruch vonseiten der Förderempfänger ist deshalb nicht zu erwarten.

Nach Ablauf dieser drei Förderjahre ist von der interfraktionellen Arbeitsgruppe für Erwachsenenbildung geplant, Artikel 6 Absatz 2 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes neu zu fassen und den aktuellen Herausforderungen, vor denen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung stehen, anzupassen. Diese Anpassung soll neben dem Leistungsgedanken nach Teilnehmerdoppelstunden eben auch andere Faktoren wie das Ehrenamt oder auch innovative Formate berücksichtigen. – Ich freue mich auf die weitere Beratung im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile dem Kollegen Vizepräsidenten Thomas Gehring das Wort.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Kollegin Dr. Ute Eiling-Hütig hat schon darauf hingewiesen, dass es ein interfraktioneller Arbeitskreis war. Wir haben interfraktionell diskutiert; die Kollegin Hiersemann von der SPD, der Kollege Gotthardt von den FREIEN WÄHLERN und der Kollege Fischbach von der FDP waren dabei. Wir haben dieses Thema durchaus tief diskutiert, auch im Gespräch mit den Trägern. Es ist gut, das Gemeinsame weiterhin zu betonen.

Wir sind in einer ganz besonderen Situation. Wir haben das Erwachsenenbildungsförderungsgesetz noch vor 2018 reformiert und damit einen emanzipatorischen Bildungsbegriff, der 1974 formuliert worden ist, beibehalten, ihn gestärkt und haben vor allem noch einmal die Niedrigschwelligkeit der Angebote und den Anspruch der Inklusion betont. Wir sind bei der Fördersystematik gleichgeblieben, haben uns an den Teilneh-

merdoppelstunden orientiert, und die Mittel sind im Lauf der letzten Jahre erhöht worden, sodass Bayern seinen letzten oder vorletzten Platz im bundesweiten Ranking nach oben verlassen hat.

Wir sind bei dieser alten Systematik geblieben, weil wir davon ausgegangen sind, dass Erwachsenenbildung vor allem im Abhalten von Kursen für Erwachsenen besteht, haben damals aber auch schon das Thema Online mitgedacht, sodass auch schon Veranstaltungen mit Online-Phasen finanziert werden konnten.

Corona hat uns alle eingeholt, wie wir wissen. Wir haben festgestellt, dass die Teilnehmerdoppelstunden natürlich nicht mehr ausreichen, und haben daher in einem ersten Schritt im letzten Jahr das Referenzjahr geändert, sodass wir im letzten Jahr weiterhin die Förderung nach der Teilnehmerdoppelstunde machen konnten. Wir müssen aber jetzt sehen, dass Corona weitergeht, dass die Umwälzungen größer sind, dass die Kurse natürlich noch nicht so stattfinden konnten, wie wir das früher kannten, dass zum Teil ehrenamtliche Strukturen weggebrochen sind. Wir erleben, dass die digitale Transformation vorangeht, gerade im Bereich der Erwachsenenbildung, und dort auch wirklich noch weitergehen wird.

Deswegen haben wir uns jetzt entschlossen, einen Gesetzentwurf mit einer teilweise neuen Systematik vorzulegen. Die Kollegin hat darauf hingewiesen: Wir werden nun für die nächsten drei Jahre einen Sockelbetrag einführen, und das in einer Art und Weise, dass auch alle Träger, die ja durchaus unterschiedliche Interessen haben, damit leben können.

Ich denke, das ist einen Applaus für alle Fraktionen wert, die daran mitgearbeitet haben.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP)

Die Kollegin von der CSU hat schon darauf hingewiesen: Wir haben uns drei Jahre Zeit gegeben, um mit diesem Modell zu arbeiten. Dann müssen wir es weiterentwickeln. Nach meinem Dafürhalten sollte das neue Modell vielleicht schon etwas vom jetzigen enthalten, weil wir uns darauf einstellen, dass sich Erwachsenenbildung vor allem durch die digitale Transformation stark verändern wird. Es müssen neue Modelle möglich sein. Wir brauchen natürlich vor allem und gerade im Bereich der politischen Bildung niederschwellige und auch andere Angebote.

Deswegen müssen wir diese Finanzierung weiterentwickeln, sowohl was die Struktur betrifft als auch die Höhe. Wir werden uns auch Gedanken darüber machen müssen, wie wir die Mittel für Erwachsenenbildung weiterhin erhöhen, zum einen deswegen, weil es uns gelingen wird, dass weitere Träger dazukommen werden: Es werden ein jüdischer und ein muslimischer Träger dazukommen.

Ich denke, wir müssen vor allem das Thema politische Bildung als auch Medienbildung für Erwachsene stärker forcieren. Das geht nur mit niederschweligen Angeboten, und das geht nur mit mehr Geld. Von daher kann ich schon voraussagen: Bei der nächsten Novellierung werden wir zum einen über die Fördersystematik reden – hoffentlich wieder im Konsens –, und wir werden auch über mehr Geld reden müssen – auch das hoffentlich im Konsens.

Ich freue mich auf die Beratungen, und wenn es uns gelingen würde, auch wenn die Landtagswahl immer näherkommt, trotzdem hier gemeinsam unterwegs zu sein und auch das Gemeinsame nach außen zu stellen, dann wäre das, glaube ich, ganz gut für diesen Bayerischen Landtag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Die nächste Rednerin ist die Abgeordnete Alexandra Hiersemann für die SPD-Fraktion. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der heute vorgelegte gemeinsame Entwurf der demokratischen Fraktionen dieses Hauses ist – und das möchte ich nicht versäumen noch zu erwähnen – unter maßgeblicher und sehr konstruktiver Unterstützung der Leitenden Ministerialrätin Frau Dr. Niedzela-Schmutte und des Ministerialrats Schäfer zustande gekommen, denen wir, glaube ich, alle sehr dankbar sind.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der CSU, der GRÜNEN, der FREI-EN WÄHLER und der FDP)

Die Änderung des EbFöG ist auch, aber meines Erachtens nicht nur notwendige Folge der Pandemie; denn auch in der Erwachsenenbildung waren Einrichtungen teilweise geschlossen, und die Arbeit der Träger hat teilweise sehr gelitten, ebenso wie die Netzwerke der Ehrenamtlichen, die zum Teil auseinandergefliegen sind. Die inhaltliche Regelung der vorgelegten Änderung – Artikel 14a – hat die Kollegin Eiling-Hütig dargestellt. Deshalb will ich nur auf ein paar grundsätzliche Punkte hinweisen, die Inhalt und Bedeutung der Erwachsenenbildung ausmachen.

Als fünfte Säule des Bildungswesens ist die Erwachsenenbildung durch Freiheitlichkeit, Offenheit und Pluralität gekennzeichnet. Das gilt für die Angebote wie auch für den Teilnehmerkreis, und dazu gehört eben ein breites und niedrighschwelliges Bildungsangebot. Nur so können breitgefächert möglichst viele Menschen erreicht werden. Deshalb gab und gibt es in der interfraktionellen Arbeitsgruppe – zumindest im Wesentlichen, möchte ich sage – auch Einigkeit darüber, dass eben auch die kleinen Einrichtungen bzw. Träger bestmöglich zu stützen sind. Das sind zum Beispiel die Bildungseinrichtungen der Kirchen und des Bauernverbandes. Auch sie brauchen wir dringend im Sinne der Pluralität. Gerade von dort erfolgen häufig innovative und inhaltlich sehr wertvolle Bildungsangebote, die eben alle oder zumindest möglichst viele Bevölkerungsschichten ansprechen können.

Wer sich dafür interessiert: Auf YouTube – da wird im Gegensatz zu den Ausschüssen dieses Hauses noch gestreamt – kann man sich unter "BildungEvangelisch" in Erlangen hochinteressante Videoclips ansehen. Der Landtag hat genau dies auch in seinem Beschluss vom 11.07.2018 in der vergangenen Legislaturperiode deutlich gemacht. Dort heißt es ausdrücklich, dass dem Ziel eines möglichst niederschweligen Bildungszugangs auch eine inhaltliche Komponente zukommt.

Auch deshalb müssen wir künftig auch Finanzierungsmöglichkeiten neben dem Maßstab der Teilnehmerdoppelstunden – das ist eben gesagt worden – stärker in den Blick nehmen und die Frage des Leistungsgedankens vielleicht auch ein wenig innovativer diskutieren.

Zunächst schafft der vorgelegte Gesetzentwurf etwas Luft für die Träger der Erwachsenenbildung, um die Folgen der Pandemie in irgendeiner Form verkraften zu können. Die SPD-Fraktion stützt sämtliche Anliegen dieses Gesetzentwurfs in vollem Umfang – schon deshalb, weil für uns Sozialdemokraten der Anspruch auf freien Bildungszugang zum Kernbereich unserer tiefen sozialdemokratischen Überzeugung gehört.

Was die Einigkeit in der Arbeitsgruppe anging: Liebe Frau Eiling-Hütig, lieber Herr Gehring, lieber Herr Fischbach, ich fand das sehr angenehm. Das war eine schöne Zusammenarbeit, und ich hoffe auch, dass wir die Einigkeit gelegentlich in gemeinsamen Pressemitteilungen fortsetzen können. Vielen Dank!

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist der Kollege Matthias Fischbach für die FDP-Fraktion. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir sprechen heute über eine Übergangsregelung, weil das eben noch mal nötig ist, nachdem wir schon eine kurzfristige Regelung für das erste Corona-Jahr hatten. Aber

wegen der rückwirkenden Aufteilung der Mittel müssen wir jetzt noch eine letzte Übergangsregelung treffen.

Ich hätte mir für diese Phase des Übergangs eigentlich auch sehr gut den ersten Kompromissvorschlag der Träger der AGEb vorstellen können – der hatte einen etwas kleineren Sockel vorgesehen –, aber ich denke, wir sollten uns nicht mit den Details aufhalten. Wichtig ist mir vor allem eines, nämlich die Befristung und dass wir damit jetzt in eine Phase einsteigen, in der wir über die Zukunft des Leistungsbegriffs sprechen. Ich will ihn stärken, ich will ihn gerne breiter fassen, damit eben gerade auch innovative Formate, damit auch aufsuchende Angebote für bestimmte Zielgruppen besser gefördert werden können. Deshalb müssen wir uns jetzt insgesamt an die Überarbeitung des BayEbFöG machen.

Durch Corona hat sich vieles gewandelt. Auch die Erwachsenenbildung müssen wir weiter in diesem Wandel begleiten. Es wurde schon vieles gesagt, und ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Oskar Atzinger für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Oskar Atzinger (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Largitio fundum non habet. – Großzügigkeit hat keinen Boden. Ja, Erwachsenenbildung hat in Bayern Verfassungsrang, und ja, die Volkshochschulen sind für die Corona-Krise wirklich nicht verantwortlich. Aber auch schon vorher war die finanzielle Situation der Volkshochschulen schwierig, und jetzt ist sie halt noch schwieriger.

(Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): Das ist doch ein vollkommener Schmarrn! – Heiterkeit)

– Das ist Ihre Meinung. Wir leben in einer Demokratie, da haben wir Meinungsfreiheit.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Kollege Gotthardt hat recht!)

Mit einem Sockelbetrag von 300.000 Euro für jeden Förderempfänger und Verteilung der verbleibenden Haushaltsmittel zu 60 % nach den Anteilen für die im Jahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden bis einschließlich Haushaltsjahr 2025 werden die dringend notwendigen Reformen in der Erwachsenenbildung auf die lange Bank geschoben. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Johann Häusler für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die Erwachsenenbildung stellt in Bayern einen elementaren Bestandteil der bayerischen Bildungspolitik, der bayerischen Bildungsarbeit dar. Ich danke an dieser Stelle ganz herzlich den fünf Fraktionen, die diese Gesetzesänderung gemeinsam auf den Weg gebracht haben, und erinnere daran, dass bereits 2018 die damals im Bayerischen Landtag vertretenen vier Fraktionen das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung gemeinsam begründet und verabschiedet haben. Das heißt, es ist eine große Gemeinschaftsleistung, die zu würdigen wert ist. Bildung hat nichts mit Ideologie zu tun, sondern Bildung ist ein Grundanspruch und die Grundvoraussetzung für unsere Gesellschaft und das gesellschaftliche Zusammenarbeiten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

In der Erwachsenenbildung geht es im Grunde um die Menschen ab dem 16. Lebensjahr außerhalb der Schulen, außerhalb der Universität, außerhalb der beruflichen Bildung. Das ist ein breites Spektrum mit niederschweligen Angeboten, wie wir gerade gehört haben, aber auch mit sehr anspruchsvollen Angeboten. Die UN-Konvention und die Vereinbarung von Rio für Nachhaltigkeit bilden dieses Spektrum ab. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass wir auch hier diesen Anspruch aufrechterhalten und befördern.

Wir haben im Haushalt 2020 und 2021 schon entsprechende Erhöhungen gehabt, und zwar in der institutionellen Förderung mit 5,5 Millionen Euro, Herr Staatsminister, in der Projektförderung mit 700.000 Euro. Das sind alles gute Ansätze. Corona hat das alles konterkariert und erschwert. Das heißt, dass Kurse zusammengeschrumpft wurden. Infektionsschutzmaßnahmen haben zum Teil Kurse platzen lassen oder Ausbildungsangebote komplett unmöglich gemacht. Zum Teil haben erhöhte Aufwendungen bei gleichzeitig weniger Teilnehmern zu höheren Kosten geführt. Das schlechtere Kosten-Nutzen-Verhältnis hat für die Träger sehr schwierige wirtschaftliche Voraussetzungen geschaffen.

Die Entschädigung nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz ist im Grunde so angelegt, dass zweigeteilt wird: Wir haben in Artikel 6 die Zuwendungen als institutionelle Förderung und in Artikel 7 die Zuwendungen als Projektförderung. Die institutionelle Förderung hat wegen der Corona-Pandemie ab 2020 so nicht mehr funktioniert. Die Grundlage bilden die geleisteten Teilnehmerdoppelstunden, die abgerechnet wurden. Dabei wurde auf das Vorvorjahr abgestellt. Für 2022 war also 2020 das Referenzjahr. Das heißt, wenn es 2020 wegen Corona nicht mehr funktioniert hat, kann 2022 nicht mehr viel ankommen.

Dieses Problem wurde einvernehmlich in einer großartigen gemeinsamen Leistung gelöst, indem Artikel 14a des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes so geändert wird, dass alle Förderempfänger einen Sockelbetrag von 300.000 Euro für das jeweilige Haushaltsjahr erhalten, um für Verlässlichkeit zu sorgen. Von den nach

der Bemessung des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmitteln werden 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und die verbleibenden 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden an die Förderempfänger verteilt. Diese Regelung gilt für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025. Wir haben vorhin schon gehört, dass dann evaluiert werden soll.

Ich glaube, das ist eine sehr gute Lösung, die wir gemeinsam gefunden haben. Das wird im Fachausschuss noch erörtert werden können. Ich denke, wir werden gemeinsam zu einem guten Ergebnis kommen. Ich kann für meine Fraktion sagen, dass wir voll dahinterstehen und das entsprechend unterstützen. Ich bin dem Kollegen Gehring sehr dankbar, der die Perspektive positiv dargestellt hat. Wir teilen die Auffassung, dass wir die Erwachsenenbildung in eine gute Zukunft führen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hier Widerspruch? – Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild u.a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22896

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/23564

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU), Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild u. a. und Fraktion (SPD), Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP) zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

hier: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für pensionierte Beamtinnen und Beamte

(Drs. 18/22896)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller:

Prof. Dr. Gerhard Waschler

Mitberichtersteratterin:

Dr. Anne Cyron

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 18/23564 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 23. Juni 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/23564 in seiner 84. Sitzung am 14. Juli 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114 d des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird folgender Art 114e eingefügt:

„Art. 114e

Sonderregelung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen in Folge der Coronapandemie und der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Bei Verwendungseinkommen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen für Beschäftigungen im öffentlichen Interesse, die zum Ausgleich eines durch Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie oder auf Grund der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine erhöhten Arbeitsaufwands erfolgen, wird die Höchstgrenze nach Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 bis zum 31. Dezember 2025 mit dem Faktor 1,5 vervielfacht, wenn der Ruhestandseintritt wegen Erreichens der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze oder nach Hinausschieben erfolgte.“ ‘

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten“.
5. Im neuen § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „15. August 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/23564 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Tobias Gotthardt
Stellvertretender Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkel, Thomas Huber, Barbara Regitz, Berthold Rüth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Benjamin Adjei, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Markus Büchler, Kerstin Celina, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Hans Urban, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,
Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Ruth Müller, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Albert Duin, Dr. Wolfgang Heubisch, Dr. Helmut Kaltenhauser, Sebastian Körber, Helmut Markwort, Christoph Skutella, Dr. Dominik Spitzer und **Fraktion (FDP)**

Drs. 18/22896, 18/23670

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungs- förderungsgesetzes

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 14a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 14a
Übergangsbestimmungen“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind für die Bemessung der staatlichen Zuwendungen für die institutionelle Förderung an die einzelnen Förderempfänger in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 die Sätze 2 bis 4 maßgeblich. ²Jeder Förderempfänger erhält für das jeweilige Haushaltsjahr einen Sockelbetrag von 300 000 €. ³Stehen für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der dafür erforderlichen Höhe zur Verfügung, wird der Sockelbetrag für jeden Förderempfänger anteilig vermindert. ⁴Von den nach der Bemessung des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmitteln werden 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und die verbleibenden 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden an die Förderempfänger verteilt.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Art. 14a“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Im Übrigen tritt Art. 14a mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114d des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird folgender Art. 114e eingefügt:

„Art. 114e

Sonderregelung zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Verwendungseinkommen in Folge der Coronapandemie und der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine

Bei Verwendungseinkommen von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen für Beschäftigungen im öffentlichen Interesse, die zum Ausgleich eines durch Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie oder auf Grund der Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine erhöhten Arbeitsaufwands erfolgen, wird die Höchstgrenze nach Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 bis zum 31. Dezember 2025 mit dem Faktor 1,5 vervielfacht, wenn der Ruhestandseintritt wegen Erreichens der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze oder nach Hinausschieben erfolgte.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

III. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU),

Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild u. a. und Fraktion (SPD),

Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt u. a. und Fraktion (FDP)

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

(Drs. 18/22896)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Wolfgang Fackler, Manfred Ländner, Petra Guttenberger u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen für pensionierte Beamtinnen und Beamte (Drs. 18/23564)

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der gerade erwähnte interfraktionelle Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes auf der Drucksache 18/22896, der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf der Drucksache 18/23564 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 18/23670.

Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/22896. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen vorgenommen werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes". Darüber hinaus schlägt er vor, dass im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens der "15. August 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/23670.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der FDP sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten Klingen und Bayerbach. Gegenstimmen! – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen bis auf die AfD-Fraktion und die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Gegenstimmen! – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 18/23564 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12.08.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)